

Richtlinien
für die Kinder- und Jugendförderarbeit der nachfolgend aufgeführten
örtlichen Sport- und Kulturvereine mit Sitz in Walddorfhäslach
Beschlußfassung am 19.12.2019 für das Jahr 2020

1. Förderung folgender Sport- und Kulturvereine mit Sitz in Walddorfhäslach, die Kinder- und Jugendförderarbeit vornehmen (alphabetische Reihenfolge)

Vereine
CVJM Walddorfhäslach e.V.
Kleintierzuchtverein Häslach e.V.
Liederkranz Walddorf e.V.
Musikverein Walddorfhäslach e.V.
Obst- und Gartenbauverein Walddorfhäslach e.V.
Reit- und Fahrverein Walddorfhäslach e.V.
Schwäbischer Albverein e.V.
Sportverein SV Walddorf 04 e.V.
Theaterleut e.V.
Trägerverein „Alte Turnhalle“ e.V.
Turnverein TV Häslach 05 e.V.

2. Finanzieller Förderrahmen und Fördersystem

- Die finanzielle Unterstützung der Kinder- und Jugendförderarbeit der örtlichen Sport- und Kulturvereine beträgt **25'000 €/Jahr**.
- Der Förderrahmen von 25'000 € pro Jahr darf nicht überschritten werden. Daher erfolgt bei Zu- und Abnahme der Mitgliederzahlen (Kinder und Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres) eine jährliche Anpassung des Pro-Kopf-Förderbetrages bei Antragsstellung.
- Fördersystem: Pro-Kopf-Umlage für Kinder- und Jugendmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Voraussetzungen und Verwendungsnachweise für Förderung

- Die Zuschußförderung erfolgt auf Antragstellung bis zum 1. März des jeweiligen Folgejahres (Eingangsdatum Verwaltung).
- Der Antragstellung müssen beiliegen:
 - Mitgliedschaftsnachweis der dem Verein angehöriger Kinder und Jugendlicher über Regional-, Landes- und/oder Dachverbände wie z.B. Mitgliedschaft WLSB/DSB. Vereine, die keinem übergeordneten Verband angehören, müssen die Mitgliederzahlen durch Beglaubigung des/der Vorstandsvorsitzenden sowie seines/seiner Stellvertreters/-vertreterin bestätigen.
 - Verwendungsnachweis in Form einer Kostenschätzung bei Antragstellung (Eingangsdatum Verwaltung bis zum 1. März) sowie Vorlage einer Kostenfeststellung (Abrechnung) zum Jahresende (Eingangsdatum Verwaltung bis zum 30. November).
- Bei nicht korrekten Angaben im Rahmen der Antragstellung werden die Fördermittel für das laufende und das darauf folgende Jahr nicht gewährt.

4. Geltungsdauer

Die Richtlinien für die Vereinsjugendförderung müssen aufgrund sich ständig veränderter Rahmenbedingungen (Anzahl der Mitglieder, Haushaltslage etc.) flexibel und anpassungsfähig sein. Daher wird die Geltungsdauer dieser Jugendförderrichtlinie stets auf ein Jahr festgelegt.

Walddorfhäslach, den 19. Dezember 2019

gez.
Silke Höflinger
Bürgermeisterin